

Fragen und Antworten rund um die Beherbergungssteuer in der Stadt Laatzen Einführung zum 01.07.2024

I. Allgemeine Informationen

1. Was ist die Beherbergungssteuer?

Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird auf entgeltliche Übernachtungen und auf Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in sämtlichen Beherbergungsstätten in der Stadt Laatzen erhoben.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Beherbergungssteuer?

Nach § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können Städte und Gemeinden eine Beherbergungssteuer erheben. Davon hat die Stadt Laatzen Gebrauch gemacht und in ihrer Sitzung vom 23.11.2023 die Einführung der Beherbergungssteuer mit Wirkung zum 01.07.2024 beschlossen.

3. Was wird besteuert?

Der Übernachtungsaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungsstätte in dem Gebiet der Stadt Laatzen wird besteuert. Das gilt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit ist hier ausschlaggebend.

Auch die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), wird besteuert, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

4. Ist eine Stornierung steuerpflichtig?

Sollte im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Stornierung der Beherbergungsgast zur Zahlung eines Anteils am Übernachtungspreis verpflichtet sein, fällt die Beherbergungssteuer auf diesen Teilbetrag an.

5. Sind Stornierungsgebühren steuerpflichtig?

Nein. In dem Fall einer kostenpflichtigen Stornierung ist die Stornierungsgebühr nicht als Beherbergungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass es sich ausdrücklich um Stornierungsgebühren /-kosten handelt.

6. Werden „No-Shows“ auch besteuert?

Ja, sog. „No-Shows“ werden auch besteuert.

7. Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja, auch die beruflich bedingten Übernachtungen sind nach der Satzung der Stadt Laatzen steuerpflichtig.

8. Werden langfristig zusammenhängende Übernachtungen besteuert?

Ja, auch langfristige und zusammenhängende Übernachtungen unterliegen im Sinne der Satzung der Beherbergungssteuer.

9. Welche Übernachtungsarten werden nicht besteuert?

Das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, unterliegen nicht der Besteuerung im Sinne der Beherbergungssteuersatzung.

10. Wer ist der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin?

Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin der Beherbergungsstätte. Wird die Beherbergungsstätte von mehreren Personen betrieben, so gelten diese als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

11. Wer ist der Steuerträger bzw. die Steuerträgerin?

Der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin muss nicht identisch mit dem Steuerträger bzw. der Steuerträgerin sein, da es sich um eine indirekte Steuer handelt. Dementsprechend kann die Beherbergungsstätte als Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe dieser die Steuer an den Beherbergungsgast weitergibt.

12. Welche Beherbergungsstätten im Sinne der Satzung gibt es?

Zu den Beherbergungsstätten zählen insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, möblierte Wohnräume oder einzelne Zimmer in einem Haus bzw. in einer Wohnung, die entgeltlich vermietet werden und ähnliche Einrichtungen. Beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

II. Bemessungsgrundlage

1. Wonach bemisst sich die Steuer?

Allgemein: Aus dem Betrag für die Übernachtungsleistung inkl. der unmittelbar der Beherbergung dienenden Nebenleistungen inkl. der Umsatz-/Mehrwertsteuer. Dies ist das sog. Bruttoentgelt.

1.1 Fallen Nebenleistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen unter die Beherbergungssteuer?

Ja. Muss ein Beherbergungsgast **zwingend** auch Kosten der Nebenleistung übernehmen, so gehören diese auch zum steuerpflichtigen Aufwand. Unter den zwingend zu übernehmenden Nebenleistungen können z. B. Zimmerreinigung, Endreinigung, Bettwäsche, Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com, Buchungsgebühren, Stromkosten usw. gehören. Beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1.2 Fallen Nebenleistungen die nicht der unmittelbaren Beherbergung dienen unter die Beherbergungssteuer?

Nebenleistungen, die nicht **unmittelbar** der Beherbergung dienen und zusätzliche hinzubuchbare Leistungen darstellen, unterliegen nicht der Beherbergungssteuer. Dies gilt beispielsweise für hinzubuchbare Bettwäsche, Reinigungskosten, Verpflegungskosten, Essen und Getränke aus der Minibar, Stromkosten, Parkkosten, Haustierzuschlag etc. Beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1.3 Sonderfall für die Nebenleistung, die zwingend vom Gast zu übernehmen ist: **Verpflegung ist im Übernachtungspreis inklusive und eine genaue Bestimmung der Verpflegungskosten ist nicht möglich.**

Lässt sich der Verpflegungspreis ausnahmsweise nicht konkret herausrechnen, so wird eine Pauschale in Abzug gebracht. Diese beträgt 7,00 Euro für das Frühstück, 10,00 Euro für das Mittagessen und ebenfalls 10,00 Euro für das Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

2. Welcher Steuersatz wird zur Berechnung der Beherbergungssteuer verwendet?

Der Steuersatz beträgt je Übernachtung 5 % des Bruttoentgeltes.

3. Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung dem Beherbergungsgast gegenüber ausgewiesen werden?

Da der Beherbergungsstätte überlassen ist, ob diese Steuer auf den Gast umgelegt wird oder nicht, kann die Beherbergungssteuer ggf. auch mit in dem Endpreis einkalkuliert sein. Sollte dann auf der Rechnung nur ein Endbetrag ohne ein Hinweis auf die Beherbergungssteuer aufgeführt sein, ist allerdings nicht ersichtlich, ob eine Beherbergungssteuer bereits einkalkuliert wurde oder nicht. In diesem Fall wird die Beherbergungssteuer Teil der Berechnungsgrundlage, was wiederum dazu führt, dass dieser Gesamtbetrag als Grundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer verwendet wird.

Es ist also nicht verpflichtend, die Beherbergungssteuer separat auf einer Rechnung auszuweisen. Da dies der Transparenz aller Beteiligten gegenüber dient, spricht nichts dagegen, wenn ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

4. Ist die Beherbergungssteuer umsatz-/mehrwertsteuerpflichtig?

Die Thüringer Landesfinanzdirektion vertrat in ihrer Verfügung vom 14.12.2010 (S 7200 A - 75 - A 3.11) wie auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in ihrer Verfügung vom 04.07.2011 (S 7200 A - 255 - St 111) die Auffassung, dass die von den Städten Jena und Darmstadt seinerzeit erhobenen Kulturförderabgaben dann zum Entgelt der Beherbergungsleistung zählen, wenn sie nach der Ausgestaltung der jeweiligen Satzungen letztlich vom Beherbergungsbetrieb geschuldet wird.

Damit läge kein durchlaufender Posten vor, sondern eine umsatz-/mehrwertsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts.

Auch nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar. Die Beherbergungssteuer ist somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatz-/mehrwertsteuerpflichtig. Nach der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Laatzen ist Steuer-schuldner/Steuerschuldnerin der Betreiber bzw. die Betreiberin der Beherbergungsstätte und nicht der Gast.

Nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem umfasst das Entgelt auch alle im Preis enthaltenen Verbrauchsteuern, wie z. B. die Mineralölsteuer, Branntweinsteuer oder Tabaksteuer. Diese Vorgaben sind analog auf örtliche Aufwandsteuern anzuwenden, die als indirekte Steuern im Rahmen des Entgelts auf den Vertragspartner abgewälzt werden.

Sollten Sie zu diesem Thema noch weitere Informationen benötigen, können Sie sich steuerlich beraten lassen oder sich an das zuständige Finanzamt wenden, wo Fragen zur Umsatz-/Mehrwertbesteuerung von Beherbergungsleistungen verbindlich beantwortet werden können.

III. Alles rund um die Abgabe der Beherbergungssteuererklärung

1. In welchem Intervall ist die Beherbergungssteuererklärung fällig?

Der Erhebungszeitraum beträgt 3 Monate. Dementsprechend ist die Erklärung alle 3 Monate einzureichen. Sollte eine Beherbergungsstätte in einem Monat bzw. in einem Quartal keine Beherbergungsleistung vorgenommen haben, ist die Steuererklärung trotzdem entsprechend abzugeben. Dies ist dann eine sog. „Nullmeldung“.

2. Bis wann muss die Beherbergungssteuererklärung bei der Stadt Laatzen eingereicht sein?

Bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres muss die Erklärung bei der Stadt Laatzen eingegangen sein. Daraus folgt, dass die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer immer spätestens bis zum 10.04., 10.07., 10.10. und 10.01. eines Jahres für das jeweils zuvor abgelaufene Kalendervierteljahr bei der Stadt Laatzen vorliegen muss.

3. Wann muss die Beherbergungssteuererklärung erstmalig bei der Stadt Laatzen abgegeben werden?

Das erste Mal muss die Erklärung über die Beherbergungssteuer bis spätestens 10.10.2024 für das vergangene Quartal (Juli, August und September 2024) bei der Stadt Laatzen vorliegen.

4. In welchem Monat muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn diese bereits vor Anreise des Beherbergungsgastes bezahlt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit der Beendigung der Beherbergungsleistung. Dementsprechend kann die Beherbergungssteuer bereits in dem Monat der Zahlung angemeldet und entrichtet werden. Sollte es ggf. noch zu einer kostenpflichtigen Stornierung kommen, müsste die Steuer entsprechend angepasst werden. Um den Aufwand einer Anpassung der Steuer zu umgehen, sollte die Beherbergungssteuer möglichst erst mit der Beendigung der Beherbergungsleistung angezeigt und entrichtet werden.

5. Wenn eine Beherbergung über den Quartalswechsel erfolgt, in welchem Quartal muss die Beherbergungssteuer angemeldet und entrichtet werden?

Die Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Beherbergungssteuer spätestens bei Abreise des Gastes einzuziehen. Um den Aufwand einer taggenauen Berechnung der Beherbergungskosten zu vermeiden, wird empfohlen, die Beherbergungssteuer erst mit der Beendigung der Beherbergungsleistung anzuzeigen und zu entrichten.

6. In welcher Form muss die Beherbergungssteuererklärung eingereicht werden?

Die Steuererklärung muss schriftlich auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck erklärt werden. Gerne können Sie uns die Beherbergungssteuererklärung auf dem digitalen Weg, z. B. per E-Mail an steuern@laatzen.de einreichen. Eine Einreichung auf dem Postweg ist aber auch möglich.

7. Muss die Beherbergungssteuererklärung handschriftlich unterschrieben sein, wenn diese digital eingereicht wird?

Wird das Formular für die Steuererklärung rein digital ausgefüllt, so ist es nicht notwendig, dass das Formular handschriftlich unterschrieben wird. Eine digitale Unterschrift bzw. die namentliche Nennung des/der Anzeigenden reicht hier aus. Die Stadt Laatzen behält sich vor, sollte sie es für notwendig erachten die Identität des/der Anzeigenden zu überprüfen, dies im geeigneten und angemessenen Verfahren zu tun.

8. Können Steuererklärungen für mehrere Betriebe auf einem Formular stehend abgegeben werden?

Nein, das ist nicht möglich. Für jeden Beherbergungsbetrieb ist eine gesonderte Steuererklärung abzugeben.

9. Müssen zu jeder Beherbergungssteuererklärung sämtliche Nachweise eingereicht werden?

Nein. Es reicht aus, wenn das von der Stadt Laatzten vorgegebene Formular ausgefüllt wird. An der Erstellung des Steuererklärungsformulars wird derzeit gearbeitet. Nach der Fertigstellung wird dieses auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Nachweise sind der Stadt Laatzten nur auf Verlangen und dann auch nur in Kopie, möglichst in digitaler Form, vorzulegen.

10. Wie lange müssen die Nachweise aufbewahrt werden?

Sämtliche Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege etc.) müssen vier Jahre beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung von der Beherbergungsstätte aufbewahrt werden.

11. Welche Nachweise sind hier insbesondere aufzubewahren?

Der Name, die Adresse, die Geburtsdaten, der Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer und das jeweilige Beherbergungsentgelt sind als Nachweis aufzubewahren.

12. Was ist, wenn die nach § 8 Abs. 5 Beherbergungssatzung vorzuhaltenden Daten für den Beherbergungsbetrieb gar nicht relevant sind und somit nicht erhoben werden?

Sind personenbezogene Daten, wie beispielsweise Name, Adresse, Geburtsdaten etc. für den Betrieb der Beherbergung (z. B. Kurzzeitcampen, Stellplatzvermietung etc.) nicht erforderlich, so sind andere Nachweise, die sich dort in der Branche zum Nachweis integriert haben und anerkannt sind, wie beispielsweise fortlaufende Quittungsbelegblöcke, abgerechnete Ausgabelisten etc., entsprechend vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt Laatzten vorzuzeigen.